



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das deutsche Zimmerhandwerk

Gerland, Erwin

Kassel, 1928

Neuzeit

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96708)

alles kann!“ oder „Zimmermann, geh du voran!“ äußerte sich zustimmend der Volksmund. Der Bedeutung dieses Gewerbes bewußt, hat selbst ein Diktator wie Peter der Große von Rußland nicht gezögert, in Holland persönlich das Zimmerhandwerk zu erlernen. Welches Ansehen der Zimmermeister in den Städten genoß, lesen wir in dem Baumeisterbuche des patrizischen Stadtbaumeisters Endres Tucher (1464—1475) von Nürnberg. Alljährlich am heiligen Abend wurde den Nürnberger Werkleuten der Holzarbeit ein Gericht Sulzfische seitens der Stadtverwaltung gespendet; als traditionelle „Verehrungen“ erhielten die Zimmerleute ferner zu Johanni (Sonnenwendfeier, 23. Juni) ein Viertel guten Mets, und zu Martini (10. November) ein Viertel guten Frankenweins auf städtische Kosten; die reiche Privatkundschaft wartete zu Neujahr mit ihren Geschenken auf. Der Zimmermann fehlte bei keinem Feste, auf keinem Jahrmarkte, bei keiner Hinrichtung, die dem Mittelalter ein belustigendes Schauspiel erschien. Überall gab es Arbeit, hier waren Tribünen und Ehrenportalen aufzurichten, dort Galgen zu erbauen. Eine anschließende Schmauserei war Selbstverständlichkeit. Der Zimmermann kann als volkstümliche Person aus dem mittelalterlichen Stadtbilde schlechterdings nicht fortgedacht werden.

Neuzeit.

Die Blütezeit der mittelalterlichen Zimmermannskunst und des Zunftwesens war leider nur von kurzer Dauer, wie überhaupt im Wellenschlage der Ideengeschichte nichts so beständig ist als der Wechsel und eine gewonnene Stellung zu behaupten und auszubauen oft mehr Schwierigkeiten bereitet, als sie zu erobern. Ein bedeutendes Erbe, die Tradition ruhmreicher Vorfahren, kann je nach der Geistesverfassung und Schöpferkraft des Abkömmlings diesen zu neuen Taten anspornen, den Unfähigen aber auch drückend belasten und zum Mißbrauch des überkommenen Kulturgutes verleiten.

Solange ein idealer Gemeinsinn die Zünfte erfüllte und die zwingende Form nur als Mittel zum Zweck gehandhabt wurde, war es um das Zimmerhandwerk und seine Standesvertretung gut bestellt. Als es jedoch anders damit wurde, war der *Verfall* der Organisation und der fachlichen Leistungsfähigkeit unabwendbar. Die Zünfte erstarrten zu exklusiven Kasten im Volkskörper; sie zerfleischten sich in kleinlichen Rechthabereien und Plänkeleien um unwichtige Zuständigkeiten mit der Stadtverwaltung und den Gesellenverbänden, büßten dadurch ihr ehemaliges Ansehen ein und bildeten fortan nur noch ein Hemmnis für den unaufhaltsamen wirtschaftlichen Fortschritt. Die alten Ideale waren längst in Vergessenheit, der Genossenschaftsgedanke ins Wanken geraten, der goldene Boden des Handwerks begann sich zu wandeln, obwohl der Erwerbssinn üppige Knospen trieb.

Gewiß trugen daran die politischen Verhältnisse Deutschlands im 17. Jahrhundert ein gerüttelt Maß von Schuld. Der verhängnisvolle Dreißigjährige Krieg hatte in der deutschen Baugeschichte einen vorläufigen Abschluß herbeigeführt, den zu überwinden Jahrhunderte nötig waren. Blühende Dörfer und Städte lagen verwüstet, die Bevölkerung war verarmt. Wo die Kunst aber betteln gehen muß, wird sie vernichtet. Außerdem hatte die lange und übergroße Kriegsnot die Leidenschaften aufgewühlt, die Zucht gelockert und den Eigennutz ins Maßlose gesteigert.

Auch im Handwerk stellten sich Auswüchse ein, die das Zunftwesen bis heute in Verruf gebracht haben. Die Klagen über die Mißstände mehrten sich. In den



Abb. 58. Bürgerhaus in Bad Salzuffen.



Abb. 59. Bürgerhaus in Bad Salzuffen.

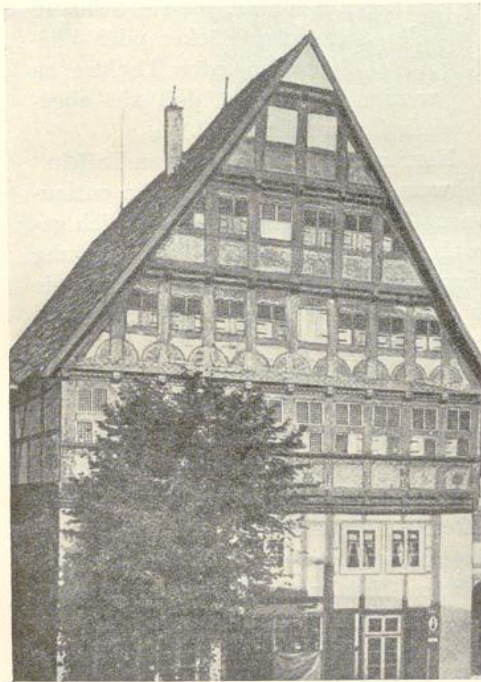


Abb. 60. Bürgerhaus in Bad Salzuffen.



Abb. 61. Bürgerhaus in Bad Salzuffen.

Reichspolizeiordnungen von 1540, 1548, 1577 und 1669 (Regensburger Gutachten) suchte man vergeblich des Übels Herr zu werden. Die ungebührliche Ausdehnung der Probezeit bei Lehrlingen, die niedrigen Zunftstrafen, die um sich greifende Vetternwirtschaft in der Zunftleitung und die Inzucht in den Meisterfamilien, der Kampf gegen die Landmeister, die Unterbindung der Freizügigkeit, die Erschwerung des Meisterstücks, der Nachweis ehrlicher Geburt, das Überhandnehmen der Schmähungen und Stillstände und die Übergriffe der Zunftgenossen durch selbstherrliche Gesetzesmacherei gegen Außenstehende, alles das setzte bei den Betroffenen böses Blut. Ein übertriebener, sinnloser Zwang rief Widerstand und Freiheitsstreben wach. Ein gelehrter Politiker rügte die Scheinmoral der Zunftmeister mit den höhnischen Worten:

„Die Leute mit der Arbeit zu betriegen, ist, nach dem Handwerks- oder dem Zunfts-Style, nichts unehrliches; Weiber zu mißbrauchen, ist auch nichts, wenn nur kein Kind darauß wirdt, und wann sich die Gewercken und Zunftmeister einbilden, daß ihre und anderer Weiber und Töchter von Unzucht abgehalten werden, so irren sie sich gewaltig; auch ist die Absurdität, daß Leute eher zu den höchsten amtlichen oder staatlichen Stellen gelangen könnten, als sie Schuster oder Schneider, Bäcker oder Fleischer, Schreiner oder Tischler zu werden vermögen, daß sie abgeschafft werden muß.“

Namentlich die „schwarzen Taffeln“ (schwarzen Listen), darauf „die entlaufenen Gesellen notiret und unehrlich gemacht“ wurden, müssen Verbitterung erregt haben; man forderte, daß sie „gänzlich zu vertilgen und zu zerstören seyen“.

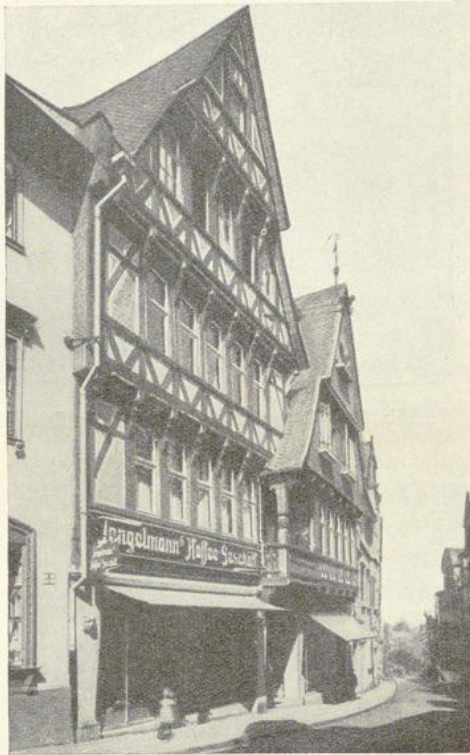


Abb. 62. Bürgerhaus in Marburg a. d. Lahn.

Mit dem Westfälischen Frieden (1648) war in Deutschland das Schicksal der Kaisergewalt besiegelt worden. Die tatsächliche Macht ging an die Territorialherren über, die sich in rücksichtslosem Vorgehen gegen ihre Widersacher erhoben. Ihrem unumschränkten Befehle mußten nicht zuletzt auch die autonomen Zünfte im Wege stehen. Die Auflehnung aber gegen die hohe Staats- und Stadtgewalt konnte dem Handwerk nicht verziehen werden. Die Gesellen ihrerseits, die sich mancherlei Rechte anmaßten und „unter Anwendung gottloser Formalitäten, Schmausereien und Zechereien“ von sich aus willkürlich neue Handwerksgehilfen ernannten, taten sich durch ihren Hang zu Händeln mit den Polizeiorganen, zum Betteln und Nichtstun hervor. Wirte außerhalb der Stadt gaben obendrein „den widerspenstigen Handwerks-Purschen Unterschleiff (=Wohnung und Schlafstatt) und Geld zur

Ausführung ihres sträfflichen Unternehmens“. Der „freie, blaue“ Montag oder „Krugtag“ wurde zum Schaden des Handwerks „zum öfteren die gantze Woch, Tag und Nacht, kontinuier“ und dabei gesammeltes Auflagegeld für die Unterhaltung armer und kranker Gesellen „in Saufen und Schmausen verthan“. In einem derzeitigen landesherrlichen Edikte zur Abstellung der Mißbräuche wurde verordnet:

Nach demm aber wir mit ungnädigstem Missfallen vernommen, was für gross und schädlicher Missbrauch und Unordnung bei den Gilden, Zünften und Handt-Werckern ist eingerissen, so, dass die Handt-Wercksgesellen

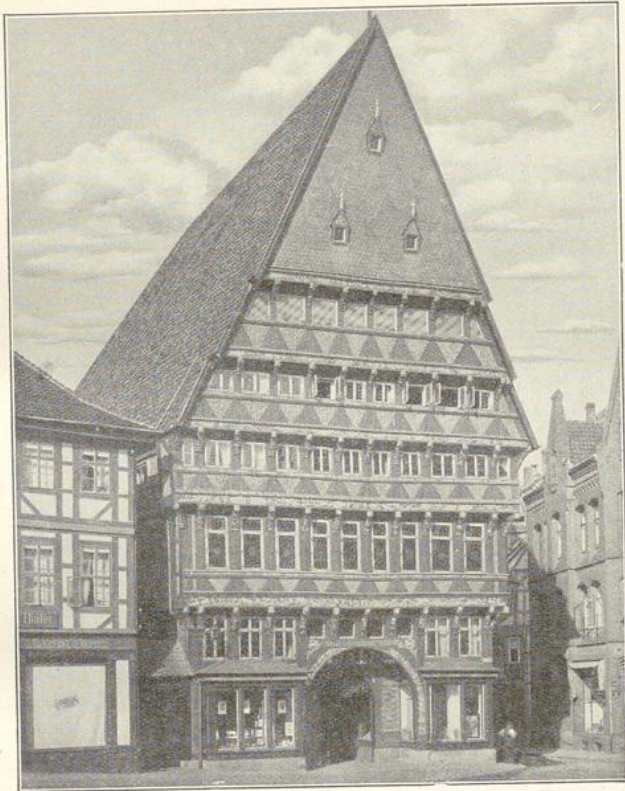


Abb. 63. Knochenhaueramtshaus in Hildesheim.

denen Stadt-Obrigkeyten, wenn dieselben in Handt-Wercks-Angelegenheiten sich einmischen und untersuchen, wie recht und billig ist, sich straffbahrer Weyse widersetzen, durch ihre Altgesellen, Schöffer, Schenken (= verschiedene Bezeichnungen für Altgesellen) und wie sie sonst Namen haben, verbohtene Complots machen, dass sie den Meistern nicht allein aus der Werckstatt lauffen, und dieselben so ausser Stand setzen, die übernommene Arbeit kontraktmässig zu liefern, sondern dass sie auch Verbündnisse miteinander auffrichten, sich in gross Anzahl in auffrührerischer Weyse zusammen rottieren, und ferner durch Umschickung gewisser Zettel denjenigen, der von der Werckstatt nicht aufstehet und sich bey ihnen einfindt, vor unehrlich er-

klären, dass sie schliesslich nicht ehr wieder in Arbeit treten wollen, als die Obrigkeit ihren Willen Genüge gethan, so sei kundgethan, dass der Aufstand wohl gar mit Hülffe unserer Militz gestillet und der zusammen-gelauffene Hauffe zum Gehorsam zu bringen ist, da solchem Unwesen nicht länger nachzusehen sein wirdt. Bey scharffer Leibes- und nach Befindten bey Straffe der Festungs-Bau-Arbeit wirdt befohlen, weder von sich selbst,

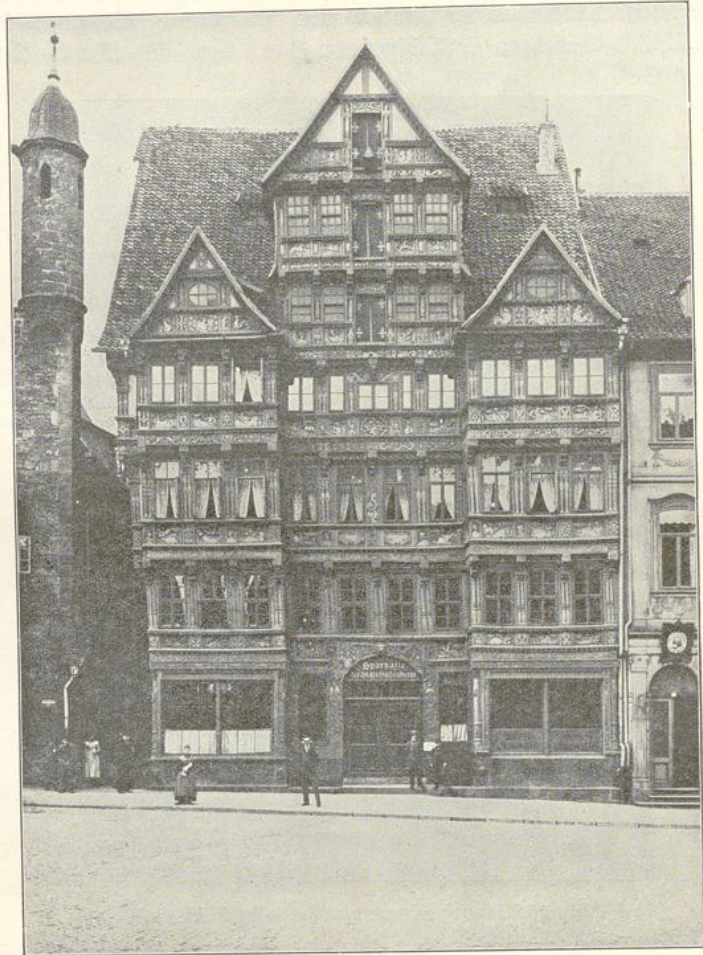


Abb. 64. Wedekindhaus in Hildesheim.

noch auf fremdes Geheiss oder Geheiss der Altgesellen einen universalen Aufstandt zu erregen, aus ein oder anderer Werkstatt aufzustehen (= ausstehen), noch denen Meistern aus der Arbeit lauffen.“

Weiterhin wurde dem Wandern gesteuert; jeder Arbeitsuchende sollte nur einmal Kost und Trank und höchstens zwei bis drei Nächte Lager erhalten.

Nachdem die Reichszunftordnung vom Jahre 1731 wenig Erfolg gezeitigt hatte, führten die Landesfürsten in ihren Gebieten vorwiegend ein gewerbliches

Konzessionssystem ein und erließen die verschiedensten Zunftordnungen und Gewerereglements, wobei sie den Wettbewerb durch Ernennung von „Freimeistern“, meist ausgedienten Soldaten ohne Recht der Lehrlingshaltung und Gesellenbeschäftigung, zu fördern beabsichtigten. In Brandenburg proklamierte der Große Kurfürst freies Bürger- und Meisterrecht, hob die Beschränkung der Gesellenzahl auf und gebot Freizügigkeit nach allen Märkten und Messen. In der ostpreußischen

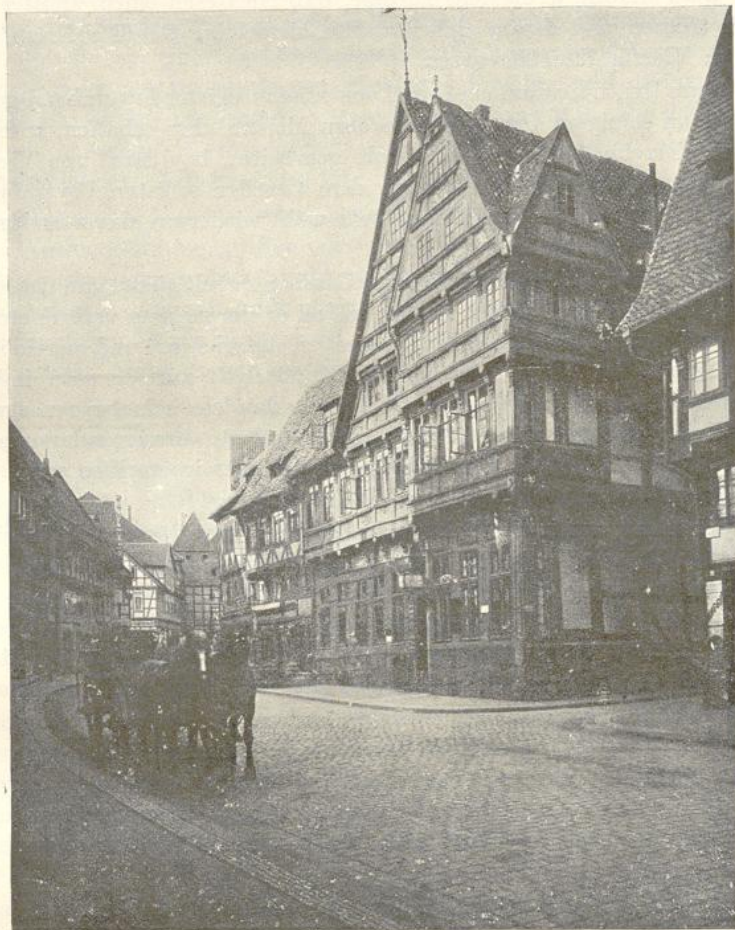


Abb. 65. Alteutsches Haus in Hildesheim.

Handwerkerordnung (1733) wurden die Innungen als gewerbliche Anstalten ohne Autonomie dem Staate unterstellt; 1734—1736 nahm Preußen ferner eine Revision sämtlicher Zunftprivilegien vor; die Bestimmungen der ostpreußischen Handwerkerordnung sind später im preußischen Allgemeinen Landrecht (1794) erneuert worden. Ähnliche Landeszunftordnungen wurden von den Regierungen in Süddeutschland verkündet; den Wortlaut einer Verordnung des badischen Großherzogs vom 21. Juni 1756, betreffend das Verhältnis von Zimmermeistern und -gesellen, und der ebenda erlassenen General-Zunftartikel geben wir hier wieder:

Ordnung vom 21. Juni 1755.

Erstlich wann ein Meister dem anderen Einen Gesellen verführt, soll derselbige Meister deßwegen zur Straf erlegen: Ein Gulden.

Dem Gesellen aber, der sich verführen läßt, soll kein Meister vor Verfließung eines ganzen Monats mit wissen Arbeit geben, bey Straf von Vierzig Fünf Kreutzer.

Zum andern, wenn sichs zutrüge, daß ein Gesell einem Meister ohne Ursach trotzen und davon ziehen wollte, derselbige Gesell solle zur Straf erlegen: Vierzig Fünf Kreutzer.

Zum Dritten: wann ein Gesell von seinem Meister Feyerabend genommen, soll er an selbigem Ort keinem andern Meister eher schaffen, er habe dann zuvor vierzehn Tage lang außerhalb gearbeitet, bey Straf von Vierzig Fünf Kreutzer. Wann aber ein Meister dem Gesellen selbstn Feyerabend giebt, alsdann mag der Gesell selbigen Orts wohl wiederum einem andern Meister ohngehindert eintreten.

Viertens wann ein Meister einem Gesellen Arbeit giebt, und denselben über vierzehn Tag lang behalten wollte, so soll er ihn zu dem verordneten Meister bringen, seinen Namen, und wo er her sei, aufzeichnen und angeloben lassen, der Gesell auch seine mitgebrachte Kundschaft zur Verwahr in die Lade übergeben, damit man ihm den Gesellen, da sichs seinetwegen etwas ungebührliches und Strafnachlässiges zutrüge, desto besser zukommen könne, so oft aber ein Meister, in diesem Punkte hinlässig ergriffen wird, solle derselbige zur Straf geben: Vierzig Fünf Kreutzer.

Fünftens, wann ein Meister einem Gesellen mitten in der Woche Feyerabend giebt, so solle der Meister dem Gesellen, als wenn er die ganze Woche bei ihm gearbeitet hätte, seinen Wochenlohn vollkommlich geben und dem Handwerk zur Straf erlegen einen Gulden. Wann aber ein Gesell in der Woch aus der Arbeit stehet und Feyerabend nimmt, so soll der Meister für dieselbige Woche nichts bezahlen und dennoch der Gesell zur Straf erlegen Vierzig Fünf Kreutzer.

Zum Sechsten, wenn ein Meister einem Gesellen Arbeit zu geben verspricht, so soll derselbige Meister ihn den Gesellen vierzehn Tage lang zu behalten und Arbeit und auch Förderung zu geben schuldig seyn, wo er das nicht thäte, und darwider handeln würde, soll solcher Meister dem Handwerk zur Straf erlegen: Zwey Gulden.

Zum Siebenten, wann ein Gesell einen Meister um Förderung anspricht, und der Meister ihm Arbeit zusagt, der Gesell aber darüber wegziehet, und seinem Versprechen und seiner Zusage nicht nachkommt, soll er dem Handwerk auch zur Straf verfallen sein: Zwey Gulden.

Zum Achten, wann einer vor einem versammelten Handwerk- oder Gesellen-Gebott für sich etwas anzubringen hätte, der soll das tun mit gebührender Bescheidenheit und nicht mit ungeziemenden Worten, Zanken, Hadern oder wildem Geschrey alles bey Straf eines Gulden.

Zum Neunten, sofern ein Gesell den andern bey einem Gesellen-Gebott Lügen heißen würde, derselbige solle zur Straf erlegen Zwölf Kreutzer.

Zum Zehnten, wenn sich aber zutragen täte, daß etwa die Gesellen einander schelten oder sonst unzufrieden würden, so sollen dieselben, Fürstlicher

Landes-Ordnung gemäß, Jedweder mit dem halben Teil abgestraft werden, nach dem das Verbrechen ist.

Zum Elften, wann ein Meister mit einem Gesellen oder ein Gesell mit einem Meister in Zank und Streit leben, oder einander mit Scheltwörtern angreifen würden, so sollen sie nach Befund der Sache, die daraus erwachsene Straf tragen und erlegen.

Zwölftens: Wenn ein Meister einen Gesellen oder die Gesellen selbst einander mit Scheltwörtern angreifen, also daß solches bey einem Handwerks-Gebott oder bei einer Zusammenkunft notwendig verglichen werden müßte, selbiges aber sich länger als vierzehn Tage verziehen und sie inzwischen ohne Vergleichung und in ihrem angehabenen Streit und Unfrieden fortleben sollten, so sollen sie vorgefordert und darüber vernommen, ihnen aber doch inzwischen ihre Arbeit zu treiben Hofrecht gegeben werden.

Wann aber zum Dreizehnten ein Gesell von einem andern mit ungeziemenen Worten wäre angegriffen oder gescholten worden und der Gesell wanderfertig wäre, mag er das Handwerk lassen zusammen kommen, und Fordergeld erlegen: Zwanzig Kreuzer. Wann aber sein Widerpart an solchen vorgelaufenen Händel Ursach ist, soll derselbige neben seiner ihm deßwegen angesetzten Straf diesem das Fordergeld wieder erstatten.

Zum Vierzehnten: Wann ein Meister oder Gesell bey dem Handwerk was klagbares angebracht, selbige auch nach genügen abgehört und darauf entweder beyden oder einen allein nach Erkenntnis der Sachen und der Verwückung eine geringe oder hohe Strafe angesetzt worden und derselbige Meister oder Gesell, welche wie gedacht, gestraft, sich deßwegen widersetzen, widerspenstig erweißen, Schnarren, Pochen und Trutzen, und gegen dem Handwerk böse schimpfliche Nachreden gebrauchen und hören lassen würden, so soll ein Meister, wann er solches tun würde, ein Gulden dreyßig Kreuzer, ein Gesell aber ein Gulden dem Handwerk zur Straf erlegen.

Zum Fünfzehnten: Wann es geschiehet, wie es sich oftmals zu begeben pflegt, daß die Gesellen sich miteinander unterreden und ein Komplott machen, wie sie miteinander wollen, ohne des Meisters wissen Feyerabend nehmen, als wird solches hiermit beygefüget, daß sie ohne Anstand dem Meister acht Tage vorher aufkündigen müssen, damit sich der Meister, wann etwa fremde Gesellen kommen, mit andern verstehen kann, bey Straf für jeden von 45 Kreuzern.

Zum Sechzehnten wird hiermit ernstlich angedeutet, daß die Gesellen sich nicht unterstehen, ohne der Ober- oder Zunft-Meister Vorwissen einige Zusammenkünfte zu halten, ihr etwa unter einander entstandene Streithändel zu schlichten, sondern allemahl zum wenigsten einer von den Zunft-Meistern nebst ihrem Büchsen-Gesellen darbey seyn. Nebst dem die Gesellen verbunden seyn sollen, wo die Meister ihre Zusammenkünfte und Herberge haben, die Gesellen auch ohne Umständ solche daselbst zu nehmen.

Zum Siebenzehnten: Wann ein Gesell allhier auf der Herberg ankommt, und ihm von dem Stuben-Vater Essen und Trinken nach Ordnung gegeben wird, solle er mit selbigem Speise und Trank vorlieb nehmen und deßwegen mit dem Stuben-Vater nicht zanken noch pochen, bey Straf von Fünfzehn Kreuzern.

Achtzehntens: Sofern aber der Herbergs-Vater die aus der Fremde ankommenden Gesellen mit Speiß und Trank nicht recht halten würde, also daß sie darüber zu klagen hätten, so solle derselbige vor die verordneten Meister gefordert und ihnen selbiges ernstlich vorgehalten, damit denen Gesellen auch geschehe, was recht und billig ist.

Zum Neunzehnten soll sich weder Meister noch Gesell bei der ordentlichen Zusammenkunft unterfangen, mit Fluchen und Schwören, gotteslästerlichen, ärgerlichen Reden, allerhand üppigen Zoten und Bossen, wüste unflätige Reden zu vergehen; wird solches aber dennoch geschehen, so sollen die Zunftmeister, nachdem das Verbrechen groß ist, es dem Oberamt anzeigen, wo es aber geringe Fälle wären, von ihren Obermeistern mit 15 bis 30 Kreuzer bestraft werden.

Zum Zwanzigsten: Wann ein Meister einen Gesellen zu Arbeit stellt, ihn auch bey den Zunftmeistern angezeigt und bey dem Gesellen-Gebott eingeschrieben wird, so soll derselbige Gesell Einschreibgeld zahlen 16 Kreuzer und zugleich seine Kundschaft in die Zunft-Laden hinterlegen.

Zum Einundzwanzigsten: Wann die Meister quartaliter eine Zusammenkunft, die Gesellen aber alle 4 Wochen ein Gebott zu halten verbunden seyn: Ein und anderes, was sich inzwischen strafbares wider diese Ordnungen begeben, ist bey solcher Zusammenkunft anzuzeigen; wenn aber solches verschwiegen wurde und erst hernach, wann er vielleicht mit demselben zu unfrieden geworden ist, Haß und Streit andringen würde, so gehört die Sache zwar untersucht, der Anbringer soll aber dennoch auch um 1 fl. 30 Kreuzer gestraft werden.

Zum Zweiundzwanzigsten so sichs befinde, daß die verordneten Obermeister oder Büchsesgesellen die verordnete Straf nicht alle anbringen würden, wie sichs gebühret, so sollen sie solche verhaltene Strafen aus ihrem eigenen Sack zu bezahlen und ebensoviel als die Strafe ist, zu erlegen schuldig sein.

Zum Dreiundzwanzigsten soll kein Meister oder Geselle dem andern in die Rede fallen, es habe dann der andere zum Voraus geredet und angebracht, was er anzubringen gehabt; welcher dawider handeln tut, soll dem Handwerk zur Straf erlegen 15 Kreuzer.

Zum Vierundzwanzigsten, da es sich ferner zutragen sollte, daß ein Gesell hierher käme und in Arbeit angenommen werden sollte, er aber an einem andern Ort sich ungebührlich verhalten, es sey ein großer Exzeß oder Sachen von kleiner Importanz und würde solches durch Nachschreiben oder im andern Wege bekannt, auch die Wahrheit der Sache durch behördliche Untersuchung erfunden, so wird man hier diesen Gesellen darum abstrafen und dem Beleidigten die gebührliche Satisfaktion in alle Wege verschaffen.

Zum Fünfundzwanzigsten: Wann ein Gesell, der hier in Arbeit gestanden, sich sowohl bey dem Stubenvater oder anderwärtig durch Mutwillen oder sonst in Schulden seie, solcher aber von hier heimlich hinweggehen sollte, wie vielfältig zu geschehen pflegt, so soll demselben sein Name nebst dem, wo er gebürtig gemeldet, an die schwarze Tafel geschrieben werden und so lange daran bleiben müssen, bis die Schuld entweder durch Bürgschaft oder sonst bezahlt ist.

Zum Sechszwanzigsten sollen die Gesellen wie oben schon gemeldet worden, alle vier Wochen ein Gebott und Zusammenkunft halten, darbey die zwischen einander entstandenen Streitigkeiten geschlichtet und die neuen angenommenen Gesellen eingeschrieben werden; damit aber solches alles in richtiger Ordnung zugehen möchte, so ist durch den verordneten Büchsen- gesellen den Parteien und übrigen Gesellen die bestimmte Zeit, wann sie auf der Herberg erscheinen sollen, anzusagen; wann aber ein Geselle nicht kommt oder sich bey dem verordneten Büchsen- gesellen wichtige Ursachen seines Wegbleibens entschuldigen würde, so soll derselbige zur Straf erlegen 15 Kreuzer.

Siebenundzwanzigstens sollen die von hier wandernde Gesellen nach Maßgabe der Reichsverordnung wegen ihrem Wohlverhalten mit gedruckten Kundschaften von dem Handwerk versehen werden, und solche anzunehmen verbunden seyn.

General-Zunftartikel von 1760.

§ 1. Die Zunft bildet sich aus den ordnungsmäßig als Meister angenommenen Mitgliedern.

§ 2. Die Zunft wählt einen Vorsteher oder Obermeister, welcher von dem Großherzoglichen Stadtamte verpflichtet wird. Seine Hauptobliegenheit ist, für das beste der Zunft zu sorgen, darauf zu wachen, daß keine Mißbräuche einschleichen, über die Zunftgelder genaue Rechnung zu führen, über alle Ausgaben, welche die Summe von 5 fl. übersteigen, Dekretur einzuholen, die ihm jeweils abgefordert werdende Berichte und Gutachten schnell und pflichtmäßig zu erstatten, die ihm zugehende Befehle pünktlich zu befolgen. Die angenommen werdende Meister, sowie die aufgedingt und ledig zugesprochene Lehrjungen in das Meister- und Lehrjungen-Buch gehörig einzuschreiben, und sich überhaupt nach dem bereits vorliegenden oder künftig noch erscheinenden Großherzoglichen Verordnungen genau zu richten.

Seine Besoldung besteht in jährlich 6 fl., welche er aus der Zunftkasse bezieht.

§ 3. Es wird ein besonderer Beisitzmeister ernannt, welcher von dem Obermeister bei den abzugebenden Gutachten und bei sonstigen wichtigen Zunftangelegenheiten beigezogen werden muß. Seine Besoldung besteht in jährlichen 4 fl. aus der Zunftkasse.

§ 4. Der jüngst angenommene Meister ist schuldig, alle ihm von dem Obermeister gegeben werdenden Aufträge in Zunft-Sachen unentgeltlich zu besorgen und die jeweiligen Zunftversammlungen seinen Mitmeistern anzusagen.

§ 5. In allen Zunftverrichtungen haben Ober- und Beisitzmeister die Diäten anzusprechen, und zwar in der Stadt täglich 30 Kr., auf dem Lande täglich 1 fl.

§ 6. Alle 6 Jahre wird die Zunft-Rechnung gestellt, und ein ordentlicher Zunfttag abgehalten, von welchem kein Meister, ohne hinlängliche Entschuldigung ausbleiben darf, bei Vermeidung einer Strafe von 3 fl., halb gnädiger Herrschaft und halb der Zunft.

§ 7. Den Gesellen ist bei Strafe verboten, unter sich Zusammenkünfte zu halten, ohne vorher beim Obermeister die Anzeige zu machen. Dieser

kann eine nachgesucht werdende Versammlung gestatten oder verwerfen, oder aber nach Befund die höhere Erlaubnis zu ein- oder anderm einzuholen. Die Gesellen stehen in allen Strittigkeiten unter der Ortsobrigkeit.

§ 8. Die Meister bezahlen keine jährliche Auflagen, dagegen wird das durch außerordentliche Ausgaben sich in der Zunftkasse etwa ergebende Defizit sogleich auf sämtliche Meister umgelegt.

§ 9. Die Meisterschaft bestellt eine Herberge für sich und die Gesellen. Die Obermeister haben für die jeweilige gute Beherbergung der Gesellen zu sorgen. Dagegen wird dem Herbergs-Vater jährlich eine Remuneration von 4 fl. aus der Zunftkasse abgereicht.

§ 10. Keinem Meister ist gestattet, einem andern Meister einen Gesellen für sich aus der Arbeit zu locken. Tritt aber ein unverheirateter Geselle in der Absicht aus Arbeit, um zu einem andern Meister zu gehen, so muß er vorher 4 Wochen die Stadt verlassen. Wird ein Geselle wider seinen Willen fremd, so kann er sogleich bei einem andern Meister Stellung nehmen.

§ 11. Geht ein Meister mit Tod ab, so steht der Witwe, wenn sie das Handwerk fortführen will, das Recht zu, den hier in Arbeit stehenden tauglichsten Gesellen aus einer Werkstätte wegzunehmen und bei sich einzustellen.

§ 12. Einem jeden Meister ist verboten, ein Geschäft bei einem Privatmann anzunehmen, welcher diejenigen Meister noch nicht befriedigt hätte, der demselben früher gearbeitet hat.

§ 13. Ein jeder, welcher als Meister in die Zunft aufgenommen werden will, muß nachweisen, daß er das Handwerk gehörig gelernt, darauf vorschriftsmäßig gewandert und ein Meisterstück angefertigt hat.

§ 14. Das Meisterstück besteht in Fertigung eines Planes zu einem neuen Gebäude, nämlich in den dazu gehörigen Grund- und Ausrissen, Durchschnitt, Werkplatz und Treppen, in den erforderlichen Überschlügen und auf Verlangen ein Modell vom Dachstuhl.

§ 15. Das Meisterstück wird von dem Obermeister unter Beizug sämtlicher Zunftmitglieder aufgegeben und beurteilt.

Jeder Meister ohne Ausnahme muß sein Meisterstück auf der Herberge unter Aufsicht der Meisterschaft fertigen und dem Herbergsvater das desfallsige Zimmergeld bezahlen.

§ 16. Von Fertigung des Meisterstücks wird keiner dispensiert.

§ 17. Ein Jeder, der sich um die Meisterannahme bewerben will, muß sich einem Examen unterwerfen, daß er gut lesen, schreiben und rechnen kann, sodann wenigstens die Grundregeln der Geometrie und Mechanik kennt. Wer diese Eigenschaften nicht besitzt, kann zur Fertigung eines Meisterstückes nicht zugelassen werden.

§ 18. Der neu angehende Meister ist gehalten, sämtliche Kosten sowohl wegen des Examinierens als des Meisterstücksfertigens zu leiden.

§ 19. Die Wanderzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

§ 20. Ein jeder, welcher gewandert ist, muß sowohl über die erstandene Wanderzeit als auch über sein sittliches Betragen in der Fremde genügende Zeugnisse vorlegen.

§ 21. In dringenden Fällen kann die Dispensation von Erstehung der Wanderjahre bei der Regierung nachgesucht und erteilt werden. In letzterem Falle wird für jedes nicht gewanderte Jahr 3 fl. in die Zunftkasse bezahlt,

für gnädigste Herrschaft werden nebst Sporteln und Stempel für jedes nicht gewanderte Jahr weitere 6 fl. bei der betreffenden Receptur erhoben.

§ 22. An Meistergeld bezahlt

a) Ein Ausländer, wenn er keines Meisters Witwe oder Tochter heiratet	50 fl.
b) Ein Inländer, wenn er keines Meisters Witwe oder Tochter heiratet	30 fl.
c) Ein Ausländer oder Inländer, wenn er eine Meisterswitwe oder Tochter heiratet	20 fl.
d) Ein hiesiger Meisterssohn	10 fl.
wenn er nicht eines Meisters Sohn ist	15 fl.
sämtlich zwischen gnädigster Herrschaft und der Zunft zur Hälfte teilbar.	
Sodann jeder Meister ohne Unterschied fürs Waisenhaus	3 fl.
Ferner in das Hospital-Institut für die Gesellen	2 fl.
Endlich Meister-Einschreibgebühren für die Obermeister und Beisitzmeister zusammen	2 fl.

§ 23. Jedem zunftmäßigen Meister steht die Annahme von Lehrjungen frei. Die Lehrzeit wird auf 3 Jahre festgesetzt, wenn die Kontrahenten nicht eine längere oder kürzere Zeit bedingen.

§ 24. Ein jeder Lehrjunge wird bei der Annahme ein- und nach erstandener Lehrzeit ausgeschreiben. Wenn ein Lehrjunge zwischen der Lehrzeit austritt, so gilt die erstandene Zeit nicht, und er hat beim Wiedereintritt eine neue Lehrzeit zu erstehen.

Das Ein- und Ausschreiben zugleich ist verboten, wer dagegen handelt, muß 2 fl. in die Lade erlegen.

Ein jeder Meister ist bei Strafe gehalten, alle Lehrjungen, welche bei ihm das Handwerk erlerne, in der hiesigen Zunft ein- und ausschreiben zu lassen.

§ 25. Vom Ein-, sowie Ausschreiben sind

für gnädigste Herrschaft	1 fl. 30 Kr.
die Zunft	1 fl. 20 Kr.
das Waisenhaus	45 Kr.
das Hospital	45 Kr.

zu bezahlen.

§ 26. Gegenwärtige Verordnung ist bis auf etwa künftig notwendig werdende Abänderung genau zu befolgen.

§ 27. Von diesen Zunftartikeln wird auf Kosten der Zunftkasse eine Anzahl Exemplare gedruckt und jedem Meister ein Exemplar gegen Erlegung des Preises zugestellt.

Ludwig Weinbrenner,
A. Kuentzle,
Georg Kuentzle,
F. Hettner,
B. Helmle.

Der Plan, die Zünfte zu Quellen landesherrlicher Einkünfte zu machen, ist nach den Urkunden nicht von der Hand zu weisen.

Ein Rückblick auf die verworrenen Verhältnisse lehrt, daß der Beginn der Neuzeit dem Handwerker nicht zum Erlebnis geworden war. Bedrängt, verachtet und verbittert zog er sich wieder auf den engen Bereich seines Alltages zurück, sein kümmerliches Dasein fristend und den Betrieb mit Mühe aufrecht erhaltend. Uneinigkeit, Mißmut und Brotneid sind mit dem Niedergang der Zünfte im Handwerk bedauerlicherweise heimisch geworden. Es blieb nur die Erinnerung an den verblichenen Glanz der Vergangenheit. Die großzügige Bautätigkeit flaute nach dem Dreißigjährigen Kriege gänzlich ab. Das Bauholz wurde knapper und teurer. Darunter mußte zweifellos die einstige Qualitätsarbeit des Zimmermeisters leiden. Zudem drängten sich ungeeignete Personen in das Gewerbe ein und untergruben durch skrupelloses Verhalten den alten, guten Ruf des ehrbaren Meisters. Die fachliche Initiative und die Kenntnisse ließen erschreckend nach, dagegen wuchs vielerorts die Unzuverlässigkeit und Bestechlichkeit mit der Verschlechterung der Leistungen, so daß eine arge Verwilderung im Bauwesen einriß.

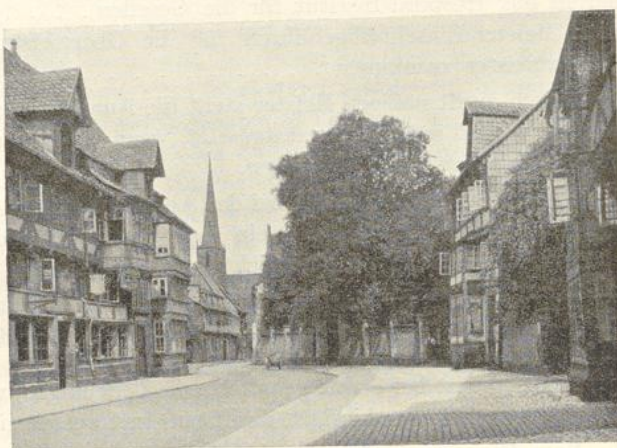


Abb. 66. Hildesheim. Ansicht Brühl.

Damals bereitete sich ferner eine neue *Spezialisierung* von Baugewerben vor. Planung und Bauausführung wurden von nun an getrennt. Das Maurergewerbe schälte sich als neuer Berufszweig aus dem bisher einheitlichen Verbände des Bau-faches heraus. Die Einführung von Feuerwaffen und die Angst vor verheerenden Bränden (so z. B. in Eisenach) sowie die umfangreichere Herstellung von Ziegel- und Backsteinen und die strengen Baupolizeiordnungen verhalfen dem Stein-hause unter den Bürgern zur endgültigen Vorherrschaft. Den Holzbau hingegen stempelte eine herrische Mode fortan zum veralteten Erzeugnis und zum Besitze ländlicher oder armer Bürgerfamilien. Der Zimmermeister, auf die Stufe des Klein-handwerks zurückgeworfen, ohne größere Betriebskapitalien, meist angewiesen auf die Holzlieferung des Bauherrn, wagte keinen Einspruch. Kunstvolles Fachwerk wurde übertüncht und durch aufgenagelte Bretter oder Schieferplatten ein Steinbau vorgetäuscht. Die Existenzkrise mit allen üblen Folgeerscheinungen zerstörte den Rest jener Errungenschaften, die man Jahrhunderte hindurch mühevoll erarbeitet hatte. Mit den Zünften ist viel Erdgewachsenes und Volkstümliches im Bauwesen dahingegangen, das die Geister in der Zukunft sicherlich hätte befruchten können.

Angesichts derartiger Zustände erscheint es erklärlich, wenn die Landesfürsten im 16. und 17. Jahrhundert das Bauwesen mehr und mehr in eigene Hand übernahmen und ausländische Kräfte heranzogen. Französische und italienische Vorbilder wurden für den Ausbau der fürstlichen Residenzen tonangebend. Die Festungsmauern kamen mit der Bevölkerungszunahme in Fortfall, breite, gerade



Abb. 67. Pfeilerhaus in Hildesheim.

Straßen wurden statt der schmalen, winkligen Festungsringe angelegt, man entschied sich jetzt für lange Hausfronten und niedrige Dächer. Schon der Große Kurfürst berief fremde Handwerker in sein Land, der hessische Landgraf Karl nahm die um ihres Glaubens willen aus Frankreich vertriebenen Baumeister mit Freuden auf, und 1720 siedelten sich in Harburg englische Zimmerleute an. Die Stilkunst der Renaissance, des Barock und Rokoko feierte Triumphe. Die Landes-

herren, die mit Hilfe berühmter Architekten Planungen vornehmen und Modellhäuser einrichten ließen, waren jedoch auch auf die Fortbildung des heimischen Handwerks besorgt. So hören wir von einer Handwerkerschule des Kunstmeisters Fahsolt in Karlsruhe (1770), wo die jungen Handwerker die für das Zimmergewerbe notwendigen Werksätze zeichnen lernten. Ein Dekret des Großherzogs von Baden (1768) lautete:

„Daß alle die, welche das Maurer- und Zimmerhandwerk lernen, ehe sie aufs Wandern gehen, die Carlsruher oder Durlacher Zeichnungs-Schule frequentieren sollen.

Es wird hierdurch verordnet, daß alle die, so das Maurer- und Zimmerhandwerk lernen, wann dieses in Karlsruhe oder Durlach geschieht, die daselbst errichtete Zeichnungs-Stunden ohnfehlbar frequentieren, und auch,

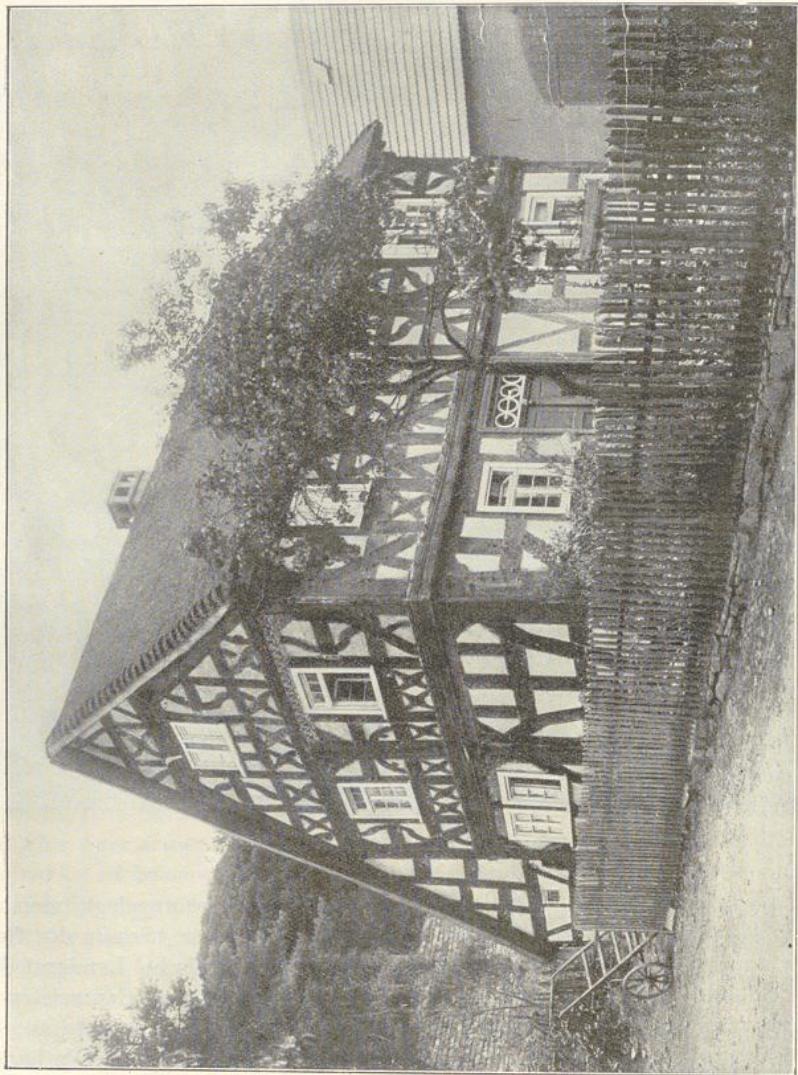


Abb. 68. Ländliches Fachwerkhaus im Westerwald.

wann sie an einen andern Ort im Land lernen, gehalten seyn sollen, ehe sie aufs Wandern gehen, sich ein Jahr anhero oder nach Durlach in Arbeit zu begeben, um in solcher Zeit noch das erforderliche in der Zeichnungs-Kunst erlernen zu können. Dieses ist daher denen Zunft-Vorstehern gedachter Handwerker mit dem Anhang bekannt zu machen, daß hierob sträklich gehalten werden solle.

Gegeben Carlsruhe, den 29ten Jun. 1768.“

Eine neuartige, gleichwohl für Deutschlands gewerbliche Entwicklung bedeutsame Geistesströmung, eine Gegenwirkung gegen die mittelalterliche Kollektivauffassung, nahm ihren Ausgang in der französischen Revolution: der *Individualismus*. 1791 verboten die Sieger der Revolution in Frankreich das Zunftwesen, ebenso später Napoleon in den von ihm eroberten deutschen Staaten. Die Ab-

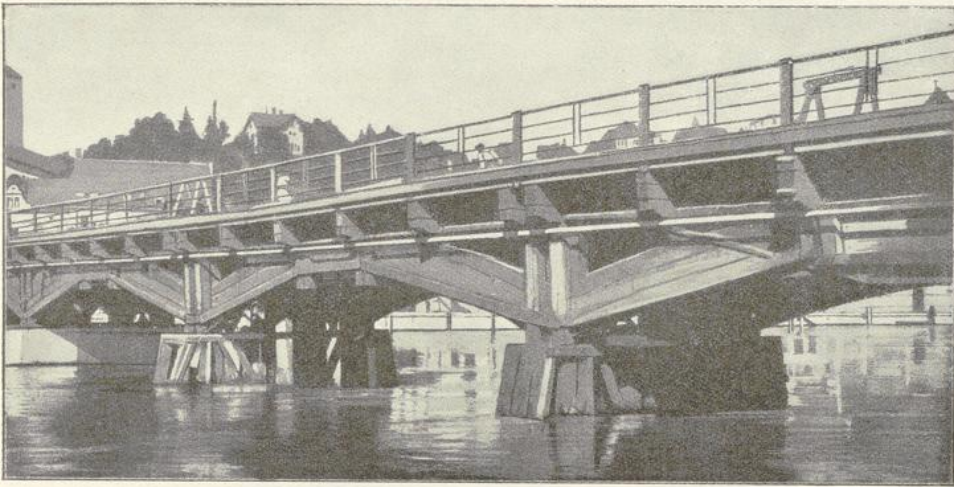


Abb. 69. Alte Holzbrücke in Schaffhausen a. Rh.
(Aus „Der deutsche Zimmermeister“, Jahrg. 1926, Nr. 33.)

grenzungen, die man zwischen den einzelnen Gewerbezweigen (z. B. zwischen Zimmer- und Schreinerhandwerk) geschaffen hatte, befriedigten auf die Dauer nicht. Überall, selbst in Handwerkerkreisen, regte sich der Freiheitsdrang und der Wunsch, von den letzten Zunftschränken und merkantilistischen Fesseln der Wirtschaft loszukommen, ein Verlangen, dem die Landesregierungen in der Absicht gern entsprachen, den Handwerksmeister auf eigene Verantwortung zu stellen und seine Leistungsfähigkeit durch Wettbewerb zu erhöhen. Allgemeine Erwerbslosigkeit schürte die Unzufriedenheit der Gewerbetreibenden; in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wanderten Hunderttausende von enttäuschten Zimmerleuten nach Amerika, dem Land der unbegrenzten Möglichkeiten, aus. Die im Anschluß an die Stein-Hardenbergische Reform erlassene preußische Gewerbeordnung von 1811 enthielt über die Innungen keine Bestimmungen mehr. Die Gewerbefreiheit wurde in unserem Vaterlande als neuentdecktes Naturrecht gepriesen, in vielen Staaten aber eine neuzeitliche Gewerbeordnung nicht aufgestellt. Der Mittelstand, der in den Freiheitskriegen geopfert und geblutet hatte, lebte in den begeisterten Hoffnungen

und endlosen Kämpfen um eine volkstümliche Staatsverfassung; von der ruhigen, gleichmäßigen Arbeit der Werkstatt und des Bauplatzes war der Blick gespannt auf die Vorgänge in der hohen Politik hingewendet. Es war die Zeit des Gärens und Werdens, der großen Volksbewegung, die freilich ihre Zuversicht auf Besserung der Lage in einer starren Reaktion der Staatshäupter langsam untergehen sah. Die gemäßigte preußische Gewerbeordnung von 1845 erkannte zwar wieder fakultative Innungen, also privatrechtliche Vereinigungen der Handwerker, an und schrieb eine pflichtmäßige staatliche Prüfung für das Baugewerbe vor; was man jedoch allgemein von der Gewerbefreiheit erwartet hatte, ein freies Spiel der Kräfte

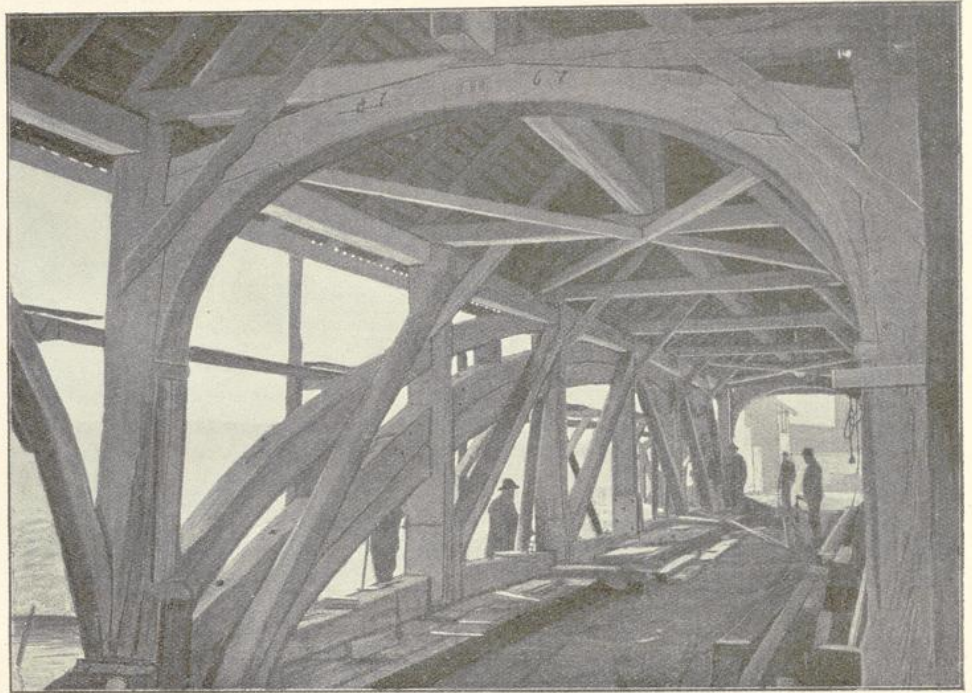


Abb. 70. Alte Holzbrücke über den Rhein.
(Aus „Der deutsche Zimmermeister“, Jahrg. 1926, Nr. 33.)

und eine neue Blüte des Handwerks, traf nicht ein. Der Durchschnittszimmermeister des 19. Jahrhunderts vermochte durch sein Schaffen keine Lorbeeren zu erringen.

In diese Depression des Zimmergewerbes fiel zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts die *technische Umwälzung*, die ihre Tragweite der Erfindung und Nutzbarmachung der modernen Maschine verdankte. Zwar ist das Bauhandwerk anfangs in Anbetracht der entgegenstehenden Schwierigkeiten, der Kundschaftsarbeit, der unregelmäßigen Beschäftigung und Abhängigkeit von der Witterung, der Mannigfaltigkeit und örtlichen Gebundenheit seiner Leistungen, von einer *Industrialisierung* verschont geblieben, aber der rationalistische Erwerbsegeist, den die Industrie erzeugte, hat von den Seelen Besitz ergriffen. Unpersönliche Wertungen verschafften sich Geltung; das Denken in Gütern und Leistungen war dem Denken in Geld

gewichen. Spezialisierung, überhastetes Arbeitstempo, Konkurrenzneid, Streben nach Gleichmacherei und Massenwirkung sind die unerfreulichen Folgen gewesen. Der Kapitalismus verstärkte die Abhängigkeiten des Betriebsinhabers und machte den Kredit zum Lebensnerv des Unternehmens. Auf allen Gebieten schritt die Industrialisierung fort und rang dem Publikum Bewunderung und Staunen ab.

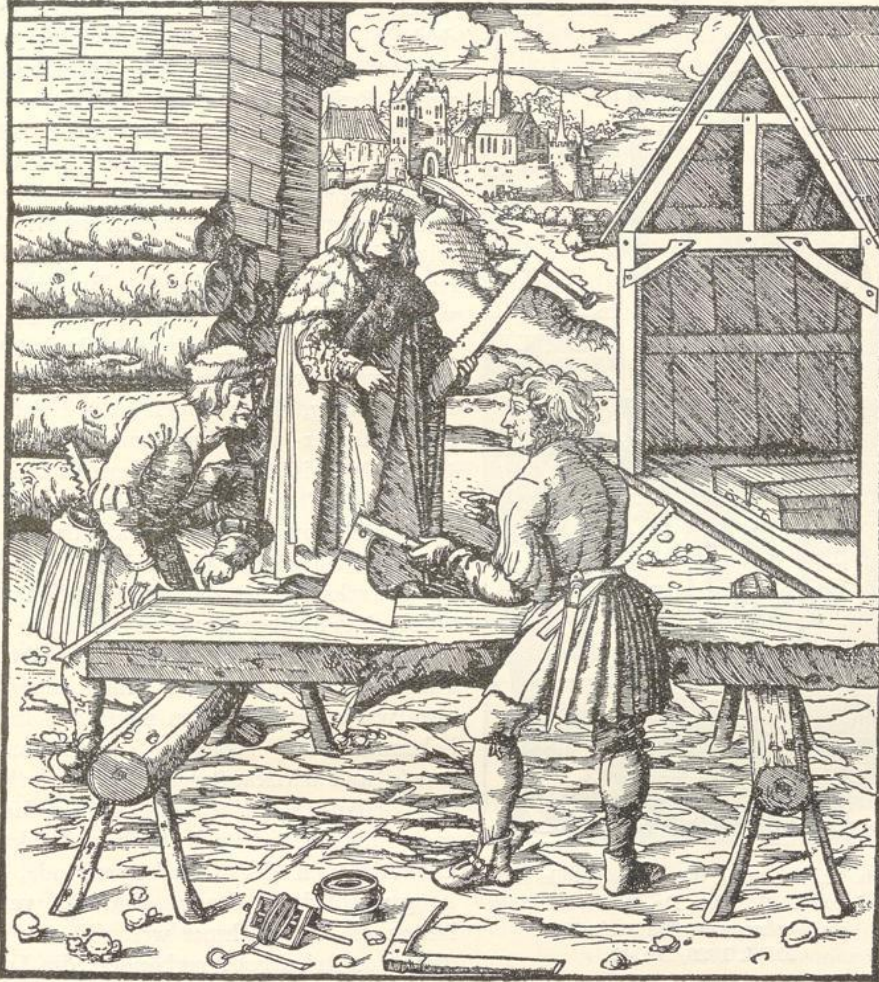


Abb. 71. Zimmerleute bei der Arbeit, im Hintergrund Kaiser Maximilian.
Holzschnitt von H. Schauflein, 1492—1540. Aus dem Weißtannig.

Erste Probleme sozialer Natur tauchten mit der Entstehung eines industriellen Proletariates auf; sozialistische Gesellschaftslehren predigten dem darniederliegenden Handwerk den nahen Untergang und unterwühlten das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 vollends, die später als Reichsrecht übernommen wurde, war ausschließlich auf den Grundsatz unumschränkter Gewerbefreiheit gegründet.

Damit war der Glaube des Handwerks an staatliche Hilfe endgültig erschüttert; nur die Selbsthilfe versprach noch Rettung aus dem Chaos. Bereits 1848/49 hatte der Handwerker gelegentlich der Frankfurter Nationalversammlung seinen, allerdings vergeblichen Ruf auf Wiedereinführung der Zwangsinnungen erhoben. Bei den Führern und unentwegten Meistern, die den Geist der Biederkeit und Verantwortung gegenüber dem Berufe durch alle Stürme bewahrt hatten, dämmerte die Erkenntnis der trostlosen Lage und der Selbstzerfleischung auf. Man schloß sich

deshalb einsichtsvoll zu freiwilligen Verbänden wieder zusammen (Architektenverein Berlin 1840, dem auch Baugewerbetreibende angehörten; Hannover 1851, Bayern und Sachsen). In Süddeutschland erstarkten in den dreißiger Jahren die zwischenberuflichen Gewerbevereine. Es folgte in den sechziger und siebziger Jahren die Gründung zahlreicher Baugewerksvereine (Allgemeiner Sächsischer Baugewerksverein 1862; Berliner Baubude 1867; Baugewerksvereine in Pommern, Schlesien, Brandenburg, Westpreußen 1868, Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister, Berlin 1870), Organisationen, die den Kreis ihrer Mitgliedschaft auf das Bauhaupt- und -nebgewerbe ausdehnten und aus denen sich 1872 der „Allgemeine Verband der deutschen Baugewerksvereine“ und 1876 der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister bildeten. Die Körperschaften, die nicht als Fachverbände im engeren Sinne anzusprechen waren, hatten einen modernen Inhalt bekommen, sie vertraten den Gedanken *berufs- und wirtschaftspolitischer Selbsthilfe*, den Gedanken der wirtschaftlichen Macht gegen staatliche und private Unterdrückung. Die Aktionen der Gesellenverbände, der baugewerblichen Gewerkschaften, veranlaßten die Unternehmer weiterhin zur Bildung von Arbeitgeberverbänden, die Lohn- und Tarifwesen regelten.

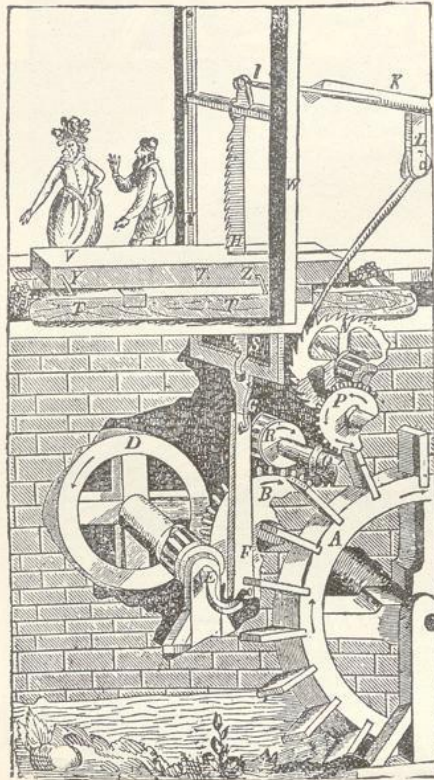


Abb. 72. Deutsche Wassersägemühle aus dem Jahre 1620. (Aus Dr. Wolff, Die Säge als Werkzeug der Bautechnik.) DDZ. 1926, Nr. 43.

In den Gründerjahren nach dem siegreichen Ausgange des Krieges von 1870 lebte die Bautätigkeit in Deutschland in weitem Umfange wieder auf. Es vollzog sich damals in Deutschland der Übergang vom Agrar- zum Industriestaat; mit diesem Umschwunge wurde der Bau neuer Produktionsstätten und Fabrikanlagen notwendig; die Bevölkerungsdichte nahm an den Sitzen der Industrie schnell zu, es entstanden neuzeitliche Großstädte, in denen das nüchterne, steinerne Mietwohnhaus den langen Straßenzellen einen unfreundlichen Ausdruck verlieh. Leider war in jener Zeit der ungeahnte wirtschaftliche Aufstieg nicht von einer künstlerischen und schöpferischen Erhebung auf dem Baumarkte begleitet. Ungesunde

Spekulation und verderbliche Bestechlichkeit machten sich breit. Die Unfähigkeit zur erlösenden Synthese offenbarte sich hinfort bei den riesigen städtischen Steinkästen entweder in sklavischer Nachahmung der Werke der Vergangenheit oder in abstoßenden Stilwidrigkeiten. Protzenhafte Unruhe und Ungestalt störten das Städtebild; mit einer Schnelligkeit und Rückhaltlosigkeit wie nie zuvor wandelte man die Formen des Bauens, ohne jedoch Beständiges zu schaffen; die wahre Baukunst sank zur Spielerei und zum Geschäft von Dilettanten herab. Der übertriebene Symbolismus eines Jugendstiles vermochte an dieser Tatsache nichts zu ändern. Man hatte den Mutterboden des Volkstums verloren und verharrte in einer durch äußeren Bluff verdeckten Wurzellosigkeit. Dazu gesellte sich ein oft nur kaufmännisch oder doch unzureichend vorgebildetes Generalunternehmertum, das seine Künste lediglich in der Errichtung grauenvoller Mietskasernen und in finanziellem Gewinn auf Kosten der Allgemeinheit zeigte. Eine spätere Schutzgesetzgebung (Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen) war außerstande, dem Bauschwindel erfolgreich zu steuern. Überdies rief die Fülle der Aufgaben und die Rentabilität des Unternehmens zahlreiche Scheinarchitekten auf den Plan, die ohne künstlerische Neigungen und handwerkliche Fähigkeiten argen Schaden im Bauwesen anrichteten.

Im Zusammenhang mit den brennenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen der jüngsten Zeit erwachsen dem Baugewerbe gleichzeitig ernste Pflichten. Der moderne Verkehr setzte für den Hausbau veränderte Bedingungen; die Ausmaße stiegen ins Gewaltige, kühne Konstruktionen wurden verlangt; man suchte nach neuen Baustoffen, die für Warenhäuser, Bahnhöfe und Industrieanlagen Verwendung finden konnten. Eisen, Beton und Eisenbeton haben für diese Zwecke eine große Verbreitung gewonnen und sind mit dem Holz in scharfen Wettbewerb getreten, der heute noch andauert.

Ungefähr von 1870 ab waren in unserem Vaterlande auch für das Zimmerhandwerk größere Betriebe gegründet worden; die Massivbauweise, in steter Ausdehnung begriffen, beschränkte deren Arbeitsgebiet freilich in städtischen Bezirken auf die Herstellung von hölzernen Decken, Fußböden, Treppen und Dachstühlen; auf dem Lande dagegen verblieben der Scheunen- und Fachwerkbau unbehindert dem Zimmermeister.

Unter diesen Umständen verschloß man sich jetzt im Zimmergewerbe nicht mehr den Gefahren, die seitens der Betonindustrie drohten und durch Konjunkturen und die innere Uneinigkeit genährt wurden; um die Jahrhundertwende liefen die Baupolizeiordnungen zudem systematisch auf eine Ausschaltung des Holzbaues hinaus. Folgerichtig stellte sich das Zimmergewerbe in die vorderste Linie der neuzeitlichen Handwerkerbewegung. Die Mahnung des Altreichskanzlers Bismarck an die Handwerksvertreter: „Gehet hin und werdet eine Macht!“ sollte nicht ungehört verhallen. Durch die Gesetze von 1881 und 1896 war es schließlich gelungen, das Innungswesen in bescheidenem Umfange wiederherzustellen (freie und Zwangsinnungen), ein Recht, von dem die deutschen Zimmermeister durch Bildung von Fachinnungen ausgiebig Gebrauch machten. Vorläufer solcher fachlichen Zusammenschlüsse waren vielerorts freie Vereinigungen und Landesverbände gewesen. Den Abschluß fand die organisatorische Entwicklung 1903 im *Bunde deutscher Zimmermeister*, dem Reichsfachverbande des Zimmergewerbes.

Ungeachtet aller Not aber ist das deutsche Zimmerhandwerk nicht untergegangen, sondern hat, als es sich auf eigene Bedeutung und Kraft besann, sogar

einen neuen Aufstieg erlebt. Neben der Industrie hat es sich eine unerschütterliche Stellung gesichert. Von 1895 bis 1897 allein ist die Betriebszahl um mehr als fünf Prozent gewachsen. Freilich wurden höhere Anforderungen bei unbehindertem Wettbewerb an die Leistungsfähigkeit und technische Durchbildung des Meisters gestellt; man verstand es im Zimmergewerbe jedoch, sich modernen Bedürfnissen anzupassen. Die alterprobten Arbeitsweisen und Konstruktionsregeln sind zwar dieselben geblieben, doch ist das Zimmerhandwerk nicht mehr ausschließlich wie ehemals das Werk der Hand. Vielmehr hat es sich, Altes mit Neuem verbindend und ausgleichend, die Holzbearbeitungsmaschine dienstbar gemacht, Sägewerke angegliedert, Arbeitsteilung und kaufmännische Grundsätze nach Bedarf eingeführt, das Betriebskapital und die Gesellenzahl vergrößert. Die staatlichen und städtischen



Abb. 73. Wohnhaus Ambs, Freiburg i. Br.; erbaut 1924 von Zimmermeister B. d. Z. Stadtrat Fr. Ambs, Freiburg i. Br.

Baugewerkschulen wurden mehr und mehr zu den berufenen Ausbildungsstätten des jungen Nachwuchses.

Allmählich mußte man auch an amtlicher Stelle einsehen, daß die Massivbauweise ihre Mängel barg und nicht zu jedem Zwecke geeignet war, daß die Holzbaukunst aber ein Stück wertvollen Volksgutes darstellte, das man nicht restlos aufgeben durfte. Eine starke Heimatschutzbewegung unterstützte die *Erhaltung und Förderung der Holzbauweise* durch das Zimmergewerbe. Baugewerksschulen und Behörden (Landeskonservatoren) wetteiferten miteinander, berühmte Fachwerkhäuser in zeichnerischen Abbildungen aufzunehmen und ihre Technik und Architektur zu studieren. Die Städte schließlich schritten unter diesem Einflusse dazu, übertünchte Fachwerkbauten freizulegen und in modernem Gewande erstehen zu lassen. Die Beziehungen von Bauwesen, Landschaft und Volkskultur erschienen

mit einem Male in neuem Lichte. Das bürgerliche Fachwerkhaus gewann wieder Anhänger (siehe Abb. 73 und 74).

Die Technik des Holzbaues hatte inzwischen nicht still gestanden; der Zimmermeister versuchte nunmehr, praktische Erfahrung und wissenschaftliche Theorie im Werkschaffen zu vereinigen; Statik und Festigkeitslehre der Holzkonstruktionen sowie die Materialkunde und -prüfung wurden von ihm verständnisvoll gepflegt. So gelangte man zur Erfindung der freitragenden, weitgespannten, *neuzeitlichen Holzbauweise*, die unter größtmöglicher Stoffersparung schöne und zweckdienliche Raumwirkungen erzielte. Der Weltkrieg war dem Zimmermeister auf diesem Gebiete ein guter Lehrmeister gewesen. Ursprünglich von sogenannten Spezialfirmen (Stephan, Hetzer, Meltzer, Kübler, Tuhscherer, Cabröl u. a.) vertreten,



Abb. 74. Wohnhaus Ambs, Freiburg i. Br.; erbaut 1924 von Zimmermeister
B. d. Z. Stadtrat Fr. Ambs, Freiburg i. Br.
Giebelseite.

wurde der neuzeitliche Holzbau, fälschlicherweise Ingenieurbau benannt (denn seine Erfinder waren vorzugsweise Zimmermeister), bald Gemeingut des gesamten Zimmerhandwerks. Die Verluste im Treppenbau, die an manchen Orten zu beklagen waren, bei Absteifungen, Ein- und Ausschalungen im Betonbau, waren dadurch wieder wettgemacht.

Wenn jüngst eine als „neue Sachlichkeit“ oder „Funktionalismus“ bezeichnete radikale und rationalistische Baurichtung mit dem Beginnen hervortritt, streng typisierte Wohnstätten mit flachem Dache fabrikmäßig aus Betonplatten zu erstellen und nach Maßgabe einer neuentdeckten Geistigkeit und eines internationalen Kollektivismus den Wohnraum aufzulösen, so erstrebt das deutsche Zimmergewerbe durch seinen Widerstand gegen solche Experimente weniger die Verhinderung einer Ausschaltung des Holzes als die Erhaltung deutscher Wohn- und Baukultur. Der Zim-

Tafel 3.

Übersicht über die Entwicklung der Holzbauweise.
Die Kulturkreise.

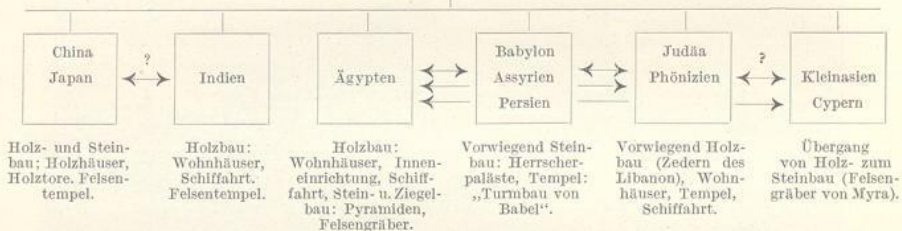
(Bemerkung: Die Pfeile deuten die kulturellen Berührungen an.)

I. Vorzeit, etwa 12000—1000 v. Chr.

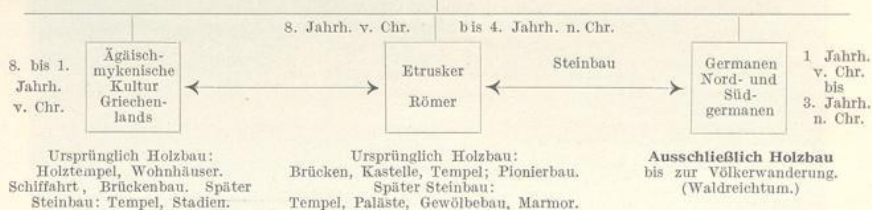
Natürliche Behausung: Höhlen, Schluchten, Dickicht } Ältere Steinzeit (Nomaden),
Künstlicher Holzbau: Baumwohnungen }
Zeltbau } Jüngere Steinzeit, Metallzeit
Pfahlbau } (Sesshaftigkeit).
Dachhütte, Blockhaus }

II. Altertum, etwa 8. Jahrh. v. Chr. bis 3. Jahrh. n. Chr.

1. Die morgenländischen (östlichen) Kulturen, 8.—1. Jahrh. v. Chr.

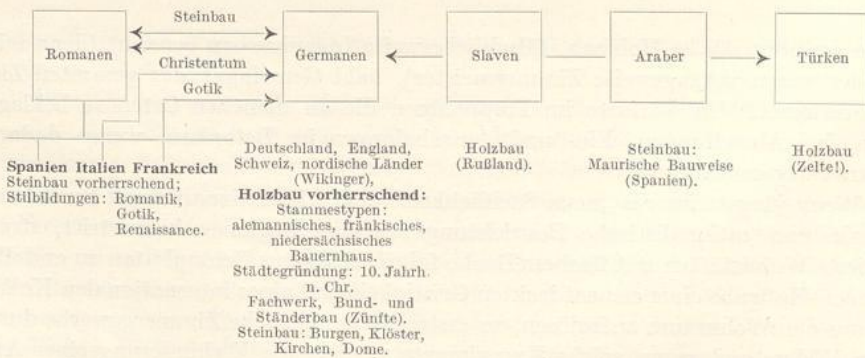


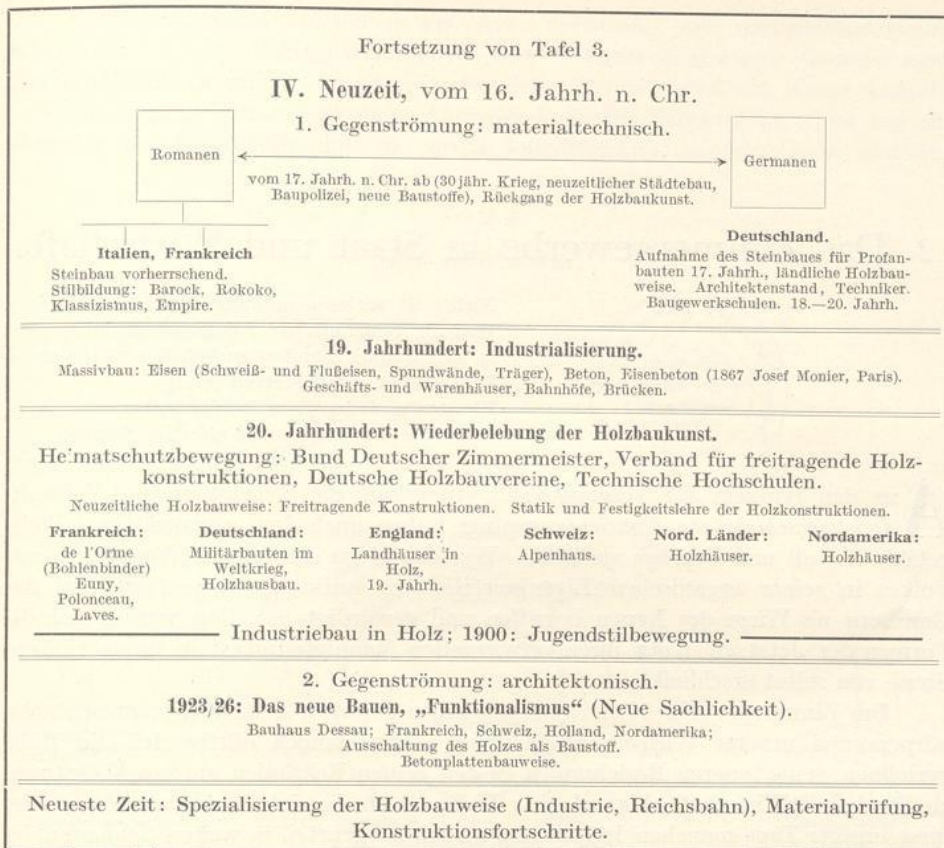
2. Die abendländischen (westlichen) Völker, etwa 8. Jahrh. v. Chr. bis 3. Jahrh. n. Chr.



III. Mittelalter, etwa 2. bis 16. Jahrh. n. Chr.

Stammesbildung; Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation; Oströmisch-byzantinisches Reich; Kreuzzüge.





mermeister lehnt es ab, um jeden Preis auf Kosten kultureller Werte originell zu sein, und ist deshalb heute mehr denn je ein Gegengewicht gegen die alle Tradition mißachtende, nüchtern berechnende Tendenz im Bauwesen. Er bildet die Brücke zwischen künstlerischem Wollen und volkstümlichem, handwerksmäßigem Können. Denn was wir brauchen, ist eine gesunde Fortentwicklung der deutschen Baukunst aus deutschem Wesen und deutschem Gemüt.

Noch ist die Bewegung nicht abgeschlossen, noch liegt das Zukünftige im Dunkel verborgen; aber die Geschichte lehrt eindringlich, daß das Zimmerhandwerk nicht aus dem Kreise der Wirtschaftsglieder verschwinden wird, solange es sich seiner Aufgabe bewußt und sich selbst treu bleibt. Individuelle Leistung und spekulatives Schaffen in der Konstruktion ist ihm für immer vorbehalten. Mag auch der wirtschaftliche Machtkampf hinüber und herüber wogen — die Zeit steht nicht still, die Gedanken eilen weiter —, die Produktion muß ihren Sinn und ihren ideellen Zweck behalten. Und dieses Ziel alles Wirtschaftens ist der Mensch, um dessen Seele und für dessen Bedürfnisse das Zimmergewerbe die Jahrtausende hindurch gerungen hat und noch ringt, wie auch die äußeren Formen wechseln mögen.

Gestaltung, Umgestaltung,
Des ewigen Sinnes ewige Unterhaltung.